

Die Karte von 1972 zeigt Baden-Württemberg mit den Grenzen der früheren Regierungsbezirke und gibt Hinweise auf die Vergangenheit des Landes.



Eine zweite innere Landesgründung? 50 Jahre baden-württembergische Gebiets- und Verwaltungsreform

Paul Ackermann

Vor 50 Jahren wurde in Baden-Württemberg die größte Gebiets- und Verwaltungsreform auf der Gemeinde-, Kreis und Regierungsbezirksebene seit der Gründung des Landes im Jahre 1952 weitgehend abgeschlossen. Man sprach sogar von einer »zweiten inneren Landesgründung«, weil dadurch das neue Bundesland besser zusammenwachsen sollte. In einem von 1968 bis 1975 dauernden politischen Entscheidungsprozess wurde die Zahl der Gemeinden von 3379 auf 1111 reduziert, die Zahl der Landkreise von 63 auf 35. Die neun Stadtkreise blieben bestehen. Die Mittelinstanzen der Regierungsbezirke

wurden neu zugeschnitten und erhielten zusätzliche Aufgaben.

Ausgangspunkt für diese Veränderungen war die Erkenntnis, dass sich die Strukturen von Gesellschaft und Wirtschaft in den letzten Jahrzehnten auf vielfältige Weise verändert hatten, während die Strukturen der öffentlichen Verwaltung seit langem unverändert geblieben waren. Seit Mitte der 1960er-Jahre war praktisch in allen Flächenstaaten der Bundesrepublik eine Reform der Verwaltungseinteilung in Gang gekommen. In Baden-Württemberg wurde dieser Reformprozess durch die Große



Ministerpräsident Dr. Hans Filbinger und sein Stellvertreter, Innenminister Walter Krause (SPD), mit jeweils einem Taktstock beim gemeinsamen Dirigieren einer Trachtenkapelle im Volksfestzelt auf dem Cannstatter Wasen in Stuttgart am 3. Oktober 1967.

Koalition unter Hans Filbinger (CDU) und Innenminister Walter Krause (SPD), die von 1967 bis 1972 regierte, begonnen, unter der CDU-Alleinregierung mit Innenminister Karl Schiess fortgesetzt und 1975 weitgehend abgeschlossen. Die Bürgerinnen und Bürger waren nicht nur in hohem Maße davon betroffen, sondern auch durch eine Fülle von Anhörungen und Abstimmungen, wie es sie in der Geschichte des Landes noch nie gegeben hatte, daran beteiligt.

Diese Gebiets- und Verwaltungsreform, von verschiedenen Expertenkommissionen vorbereitet, wurde einerseits als Modernisierung gepriesen, andererseits schon von Beginn an als technokratisch kritisiert. Die Gemeinden und Landkreise sind nämlich nicht nur Verwaltungs-, sondern für die Bürgerinnen und Bürger auch Identifikationsräume, die der sozialen und kollektiven Orientierung dienen. Gemeinden, Landkreise und Regionen sind Heimat, über die sich Menschen definieren, zum Beispiel mit bestimmten Landschaftsformen, Bräuchen, Festen und Symbolen, Dialekten, einem mehr oder weniger umfassenden Vereinswesen und Nachbarschaften bis hin zum Gemeindennamen und Ortsschild. Die Tatsache, dass noch 50 Jahre nach der Reform frühere Autokennzeichen mit den alten Kreisnamen verlangt werden, macht dies deutlich.

Diese Heimatbezüge wurden durch den komplizierten Reformprozess auf den genannten drei Ebenen zum Teil verändert. Es entstanden neue Gemeinden, sogar mit neuen Namen, Bürgerinnen und Bürger kamen in neue Landkreise. Die Regierungsbezirke erhielten neue Grenzen, Namen und Aufgaben.

Gemeindegebietsreform: Zusammenschluss von Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder Eingemeindungen

Am schwierigsten und am meisten umstritten innerhalb der gesamten Verwaltungsreform war die Gemeinderreform. In einem Gutachten der Landesregierung wurde de-

ren Notwendigkeit damit begründet, dass der Gebietszuschnitt der Gemeinden um 1970 noch aus einer Zeit stamme, in der 90 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig gewesen waren, während sich das Verhältnis inzwischen umgekehrt hatte, d.h. der Anteil der in Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten war auf weniger als 10 Prozent gesunken. Der Lebensbereich habe sich weit über die herkömmlichen Markungsgrenzen hinaus ausgeweitet.

Seit 1967 wurden in verschiedenen Kommissionen durch Gutachten von Experten die Möglichkeiten der Reduzierung, bzw. Konzentration der Gemeinden erörtert. Dabei ergaben sich drei Möglichkeiten:

Durch Zusammenschlüsse von kleineren Orten, vor allem in ländlichen Räumen, sollten neue leistungsfähige Gemeinden geschaffen werden.

Es sollten Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden können, die unter Aufrechterhaltung des Bestandes der beteiligten Gemeinden Grundaufgaben der unteren Verwaltungsbehörde wahrnehmen.

Vor allem für Mittelstädte wurde die Eingliederung der kleineren Umlandgemeinden in die Stadt, die sogenannten Eingemeindungen, empfohlen. Damit sollte deren wirtschaftlicher und sozialer Verflechtung Rechnung getragen werden.

Den Gemeinden, die sich zusammenschlossen oder freiwillig eingemeindeten, gewährte die Landesregierung in der Phase der Freiwilligkeit Sonderzuschüsse. So sollte z.B. die Gemeinde Oferdingen, die 1974 1469 Einwohner hatte, bei einer Eingemeindung nach Reutlingen auf die Dauer von fünf Jahren jeweils 503.652 DM bekommen. In den folgenden fünf Jahren sollte diese Sonderzuweisung um jeweils 20 Prozent abgebaut werden. Diese Sonderzuweisungen wurden im Volksmund kritisch als »Fusions-



Das Landesplanungsrat kommt am 6. November 1972 zu einer ersten Sitzung in der neuen Legislaturperiode in Stuttgart zusammen, um über Stellungnahmen zu verschiedenen Kreisreformen und zur Beratung von Gesetzesänderungen zu sprechen. Das Bild zeigt (von links nach rechts) Ministerialdirektor Dieter Roser, Innenminister Karl Schiess, Staatssekretär Teufel und den Landrat des Kreises Waiblingen Werner Bertheau.

Kreiskarte Baden-Württemberg 1:1 200 000



Land- und Stadtkreise
Baden-Württembergs
(Stand 2012)

prämie«, »Abschlachtpremie« oder »Brautgeld« bezeichnet. Die kleineren Gemeinden konnten sich dann das Geld in den Eingemeindungsverträgen für Investitionen wie Schule, Sportplätze usw. sichern.

Unechte Teilortswahl und Ortschaftsverfassung als neue Mitbestimmungsform oder »Trostpflaster«

Im Rahmen der Gebiets- und Verwaltungsreform unterschied man nach dem Allgemeinen Gemeindereformgesetz von 1974 zwischen der Bildung neuer Gemeinden und der Eingliederung von Gemeinden in bestehende (aufnehmende) Gemeinden. Die neuen Gemeinden sind Rechtsnachfolger der vereinigten Gemeinden, die aufnehmenden Gemeinden Rechtsnachfolger der eingegliederten Gemeinden. Die unechte Teilortswahl, die durch die Hauptsatzung der Gemeinde geregelt wird, ist ein besonderes Wahlverfahren für den Gesamtgemeinderat, durch das die Repräsentation der Orts- und Stadtteile gewährleistet wird. Den Teilgemeinden wird entsprechend der

Zahl ihrer Einwohner eine Anzahl von Sitzen im Gesamtgemeinderat garantiert.

Den eingemeindeten Gemeinden bietet die Gemeindeordnung die Ortschaftsverfassung als neue Form der Mitbestimmung an. Nach ihr werden die Ortschaftsräte zusammen mit dem Gemeinderat gewählt. Die Ortschaftsräte schlagen dem Gemeinderat einen Ortsvorsteher vor, der auf fünf Jahre gewählt wird. Der Ortschaftsrat hat per Gesetz das Recht, bei wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, gehört zu werden. Er kann für den Haushalt Vorschläge einbringen und auch sonstige Anträge einbringen, über die letztlich aber der Gemeinderat entscheidet. Ortsvorsteher und Ortschaftsräte können als »Sachverständige« mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen des Gemeinderats teilnehmen. Sowohl die unechte Teilortswahl als auch die Ortschaftsverfassung wurden zum Teil auch als »Trostpflaster« für verlorene Mitbestimmungsrechte kritisiert.

Bürgeranhörungen im Reformprozess

Der Verwaltungswissenschaftler Dieter Schimanke, der die »Verwaltungsreform Baden-Württemberg« umfassend analysiert hat, kam 1978 zu folgendem Ergebnis: »Durch die zentrale Programmentwicklung, die festgelegten wesentlichen Entscheidungsprämissen, die begrenzte Verarbeitungskapazität des Parlaments wie die konflikthafte Interessenstruktur auf lokaler Ebene ist die Verwirklichungschance von Forderungen im Anhörungsverfahren bei kommunalen Gebietsreformen, die ein Gesamtkonzept für das ganze Land enthalten, wesentlich eingeschränkt.« Bevor eine Gemeindezusammenlegung oder Verwaltungsgemeinschaft vereinbart oder durch Gesetz beschlossen wurde, war in den betroffenen Gemeinden eine Anhörung durchzuführen. Falls eine Gemeinde in eine andere eingliedert wurden, musste die Anhörung nur in der einzugliedernden Gemeinde durchgeführt werden. Wenn sich verschiedenen Gemeinden zu einer gemeinsamen neuen zusammenschlossen, fand die Anhörung in allen Gemeinden statt. Allerdings war der Gesetzgeber an das Ergebnis der Anhörungen nicht gebunden. In den vom Land verfügbaren Dokumentationen liegen keine genauen Ergebnisse über Beteiligung und Ergebnis der Anhörungen in den Gemeinden vor. Die Bevölkerung beteiligte sich besonders stark an den Abstimmungen, wenn der Widerstand gegen die Reformmaßnahme groß war, wie zum Beispiel bei Weingarten oder den Umlandgemeinden von Karlsruhe.

Schwierige Einzelfälle, neue oder Doppelnamen als Kompromiss

Als Modellfall für die kommunale Gebietsreform galt die Zusammenlegung von Villingen – früher Vorderösterreich, dann Baden, katholisch – und Schwenningen – Altwürttemberg, evangelisch. Bei ihrem Zusammenschluss wurden in die neue Stadt Villingen-Schwenningen noch weitere Gemeinden eingegliedert. Aus den Gemeinden Ravensburg, Weingarten, Baienfurt, Baidt war zum Teil gegen Willen der Bevölkerung die Bildung der Stadt Ravensburg-Weingarten vorgesehen, was der Staatsgerichtshof Baden-Württemberg auf Antrag von Weingarten, Baienfurt und Baidt ablehnte und diese daraufhin selbständig blieben. Auch den Zusammenschluss von Böblingen und Sindelfingen erklärte der Staatsgerichtshof auf Antrag der beiden Städte für nichtig.

In mehreren Fällen erhielten die neu gebildeten Gemeinden – gewissermaßen als Kompromiss-Doppelnamen wie z. B. Leinfelden-Echterdingen, Korntal-Münchingen oder Bietigheim-Bissingen. Andere zusammengeschlossene Gemeinden haben neue Namen gewählt, wie z. B. Albstadt, Ammerbuch oder Sonnenbühl, Remshalden und Weinstadt, Filderstadt und Ostfildern.

Es gab 81 Klagen beim Staatsgerichtshof vornehmlich von zusammengeschlossenen Gemeinden, von denen jedoch nur acht erfolgreich waren, unter anderem von dem erwähnten Weingarten.



Oberbürgermeister Karl Mai hält zum letzten Mal seine Ansprache zum Jahresschluss vom Balkon des Bietigheimer Rathauses. In seiner Rede appelliert er an die Bürger der neuen Stadt, auch im persönlichen Leben alles zu tun, um das Zusammenwachsen der neuen Stadt Bietigheim-Bissingen zu fördern.



Konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderats im Kronenzentrum noch unter der Leitung des Amtsverwesers Karl Mai am 6. Juni 1975. Die Neuwahl des Gemeinderats fand am 20. April 1975 statt, die Anzahl der Gemeinderäte wurde auf 32 (wie heute) reduziert.



Die Teilnahme am europäischen Fernseh Wettbewerb »Spiel ohne Grenzen« rückte Bietigheim-Bissingen erstmals als vereinte Stadt ins Rampenlicht. Der Schlachtruf »BiBi-ran« und der Sieg über Karlstadt (14:10) bei der deutschen Qualifikation am 3. Mai 1975 machten die Stadt deutschlandweit bekannt. Großer Jubel nach dem Sieg: Koordinator Richard Strecker, die erfolgreiche Mannschaft aus BiBi, der zukünftige OB List und der ehemalige OB und Amtsverweser Mai (von links).

Bilanz der Gemeindegebietsreform

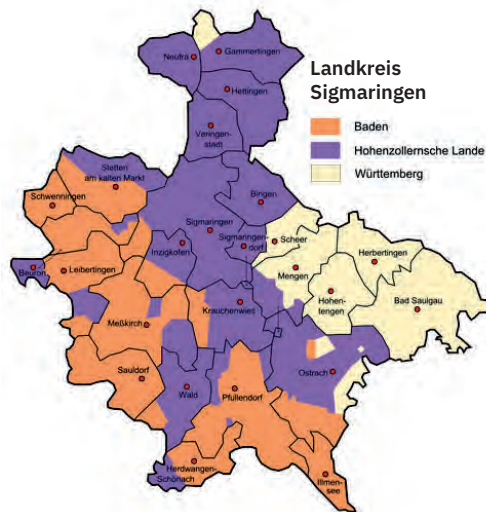
Die Gemeindereform, die insgesamt sechs Jahre dauerte, wurde durch das Gemeindereformgesetz vom 9. Juli 1974 abgeschlossen. Die Zahl der Gemeinden verringerte sich von 3379 auf 1111. Durch »Nachbesserungen« sind heute noch 1101 übrig. Baden-Württemberg ist mit seinen rund 11 Millionen Einwohnern ein Land der kleinen und mittleren Gemeinden geblieben, vor allem im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen, das mit seinen 18 Millionen Einwohnern nur noch 396 selbständige Gemeinden hat. 2003 untersuchten der Rektor der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl, Paul Witt, und Christoph Dreher anhand von 131 Gemeindeverwaltungen in den Landkreisen Böblingen, Karlsruhe, Ortenaukreis und Rottweil, ob die Ziele der Gemeindegebietsreform erreicht worden sind, und stellten zusammenfassend fest, dass dies überwiegend der Fall war: »Die Gemeinden sind heute im Allgemeinen in der Lage, eigenständig ihre Planungsaufgaben und ihre Versorgungsleistungen effizient zu bewältigen. Der höhere Sachverstand des Personals und die bessere Ausstattung mit Sachmitteln und Personal führen grundsätzlich zu besseren Leistungen für den Bürger. Vor allem aber im Hinblick auf die Bürgernähe sind auch Nachteile durch die Mandatsverdünnung erkennbar. Die Gebietsreform konnte darüber hinaus auch keine nachhaltige Verbesserung der Chancengleichheit zwischen Stadt und Land herbeiführen.« Mit der Mandatsverdünnung war der Rückgang der Zahl der Gemeinderäte im Lande von 33.000 auf etwa 17.000 gemeint. Dies konnte durch die Schaffung von Ortschaftsräten nicht ausgeglichen werden, da diese nur ein Beratungsrecht haben, das im Laufe der Zeit nicht mehr so sensibel wahrgenommen wird wie zu Beginn des Zusammenschlusses.

Werner Brachat-Schwarz vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg untersuchte 2024 die Bevölkerungsentwicklung seit der Gemeindereform. Danach dominierten bis zum Ende des vergangenen Jahrhunderts sogenannte Suburbanisierungstendenzen, d.h. das Umland der großen Städte und die dort kleineren Kommunen wurden bevorzugtes Ziel der Zuziehenden. Nach der Jahrtausendwende gab es wieder einen Trend in Richtung Stadt, der aber vor allem wegen der Wohnungsknappheit zum Stillstand gekommen ist. Auf die Frage der bürgerschaftlichen Integration gehen wir am Schluss ein, da sie auch die Kreis- und Bezirksebene betrifft.

Weniger Landkreise mit mehr Aufgaben

Der Vorsitzende des Sonderausschusses für Verwaltungsreform des Landtages von Baden-Württemberg, Karl

Schiess, damals selbst noch Landrat des zur Auflösung anstehenden Landkreises Überlingen, stellte fest: »Landkreise sind nicht besonders schützenswert.« Deswegen hatte man vor der Gemeindegebietsreform mit der Kreisreform begonnen, die mit dem Kreisreformgesetz vom 1. Januar 1973 die Zahl der Landkreise von 63 auf 35 reduzierte. Die neun Stadtkreise Stuttgart, Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim, Baden-Baden, Freiburg, Heilbronn und Ulm blieben bestehen. Von den bestehenden Landkreisen blieben nur drei unverändert: Emmendingen, Göppingen und Heidenheim. Dabei nahm man im Sinne der Integration des Landes auf bisherige Grenzziehungen keine Rücksicht. So umfasste der neue Landkreis Sigmaringen sowohl badische wie auch württembergische und hohenzollerische Gemeinden. Die Struktur der Landkreise war jedoch im Hinblick ihrer Größe und der Zahl ihrer Gemeinden weiterhin verschieden. Unter dem Titel *Identität – Funktion – Innovation. 50 Jahre Kreisreform in Baden-Württemberg* nahm 2023 eine



umfassende Studie diesen Prozess als Spannungsfeld von Modernisierung, Veränderung und Identität in den Blick. Mit Recht stellt dessen Herausgeber Wolfgang Sannwald fest: »Als der Modernisierungskurs die Existenz der Landkreise in Frage stellte, entstand in vielen Fällen erst ein gegenteiliger Identitätskurs.« In seinem Beitrag macht er deutlich, dass zu Beginn der Reform eine gewisse Planungs- und Modernisierungseuphorie vorherrschte, stellt aber fest, dass die Effizienzrenditen vor allem finanzieller Art überschätzt, die Kosten im Hinblick

auf Demokratiezufriedenheit und politische Beteiligung unterschätzt wurden. Erst das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz im Jahre 1994 und die große Verwaltungsreform von 2005 unter Ministerpräsident Erwin Teufel, bei der die staatlichen Sonderbehörden (z.B. Schule, Forst, Denkmalschutz) aufgelöst und ihre Zuständigkeiten auf die Regierungspräsidien und Landratsämter verteilt wurden, brachte beträchtliche Effizienzsteigerungen. Den Landratsämtern wurden damals z.B. der Straßenbau oder die Gewerbeaufsicht übertragen. Wolfgang Sannwald kommt zu dem Schluss: »Landkreisverwaltungen in anderen Bundesländern artikulierten seitdem immer wieder großen Respekt für diese große Verwaltungsstrukturreform in Baden-Württemberg.«

Regierungspräsidien mit neuen Zuständigkeiten und Grenzen

Die Verwaltungsstufe der Regierungspräsidien blieb erhalten. Allerdings wurden ihre Grenzen neu festgelegt, wobei die alten Grenzen zwischen Baden, Württemberg und Hohenzollern zum Teil unberücksichtigt blieben. Da-



her wurden sie auch nicht mehr nach den historischen Landschaften, sondern nach den Verwaltungssitzen Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen benannt. Da sie durch die oben erwähnte Funktionalreform von Ministerpräsident Erwin Teufel die Zuständigkeiten der bisherigen Sonderbehörden wie z.B. der Oberschulämter zugewiesen bekommen hatten, verdreifachte sich deren Personalbestand. Als Koordinierungs- und Bündelungsbehörden für Fachaufgaben (etwa Wirtschaft, Verkehr, Raumordnung und Bildungswesen) stehen sie zwischen den Ministerien und den Land- und Stadtkreisen. Allerdings sind heute noch z.B. die Kirchen und zum Teil auch die Sportverbände in den alten Landesgrenzen von Baden, Württemberg und Hohenzollern organisiert.

Neue Heimatbezüge durch Gebietsreformen?

Schwierig ist die Frage zu beantworten, ob die Gebietsreformen zu einer »zweiten inneren Landesgründung«, die auch als Ziel genannt worden war, geführt haben. Das beim Beginn der Reform noch nicht zwanzig Jahre alte neue Bundesland Baden-Württemberg sollte besser zusammenwachsen. Allerdings ist zu fragen, ob dabei die vielfältige historische Vergangenheit des Landes, die auch belebend und bereichernd wirken kann, verdrängt werden sollte. Hans-Georg Wehling betonte 2015 in diesem Zusammenhang: »Baden, Württemberg und Hohenzollern sollten als Landesteile möglichst vergessen, zumindest irrelevant werden. Allerdings hat sich dies im Rückblick als Illusion erwiesen.« Dass die historischen Landesteile nicht vergessen sind, zeigt die Diskussion um das Landeswappen 2024/25. In dessen großer Version trägt das Wappen sechs Plaketten mit den historischen Wappen von ehemaligen Landesteilen Franken, Hohenzollern, Baden, Württemberg, Kurpfalz und Vorderösterreich, die in der modernen Version entfernt werden sollen.

Nicht nur bei der Kreisreform, sondern vor allem bei Gemeindegebietsreform spielte der Heimatbezug eine wichtige Rolle. Nach Wolfgang Sannwald ist dieser Begriff ein Reflex auf das »menschliche Bedürfnis nach Sinn, Identität und schützenden Nahraum«. Die eingemeindeten Teilorte der größeren Gemeinden haben als Identifikations- und Heimatobjekt zwar an Bedeutung verloren, sind aber nach wie vor lebendig, was die Zahl der dort immer noch

aktiven Vereine, nicht zuletzt der örtlichen Feuerwehren zeigt. Nach der Untersuchung von Dreher/Witte im Jahr 2009 haben die befragten Gemeindeverwaltungen das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner der Ortsteile zur Gesamtgemeinde mit der Note 2,6, d.h. also befriedigend bis gut charakterisiert. Wir wissen nicht genau, wie sich dieses Gefühl weiterentwickelt hat. Besonders bei der jüngeren Generation, die zum Teil nun im Zentralort in die Schule geht, hat die Lokalidentität etwas nachgelassen. Nicht nur die Gebietsreformen, sondern die gestiegene gesellschaftliche Mobilität d.h. die Beweglichkeit im Hinblick auf Wohnsitz, Beruf und soziale Stellung dürften zu offeneren Heimatbezügen auf der Gemeinde-, Kreis und Bezirks- und Landesebene beigetragen haben. Der Kulturwissenschaftler Hermann Bausinger stellte aber 2012 beim 50-jährigen Landesjubiläum fest, was wohl heute noch gilt: »Das alte Landesbewusstsein ist nicht abgelöst durch eine starke Bindung an Baden-Württemberg, aber auf der sachlichen Ebene identifizieren sich die Menschen mit dem neuen größeren Land und seiner Bonität.«

Über den Autor

Prof. Dr. Paul Ackermann studierte Politikwissenschaft, Geschichte und Altphilologie in Tübingen, Berlin und München. Nach Prüfung für das höhere Lehramt und Promotion 1968 Assistent am Institut für Politikwissenschaft der Universität Tübingen. 1972 Professor für Politikwissenschaft an der Pädagogischen Hochschule Reutlingen, dort 1976–1979 Rektor. 1987 Wechsel an die PH Ludwigsburg bis 2004. Zahlreiche Buchveröffentlichungen zum politischen System der Bundesrepublik Deutschland und zur politischen Bildung sowie zur Lokal- und Regionalgeschichte. Ehrenamtliche Tätigkeit im Kreistag und als Bezirksbürgermeister von Gönningen. Zuletzt erschien von ihm: *Reutlingen auf dem Weg zur Großstadt. 50 Jahre Stadtbezirke*. Hrsg. von Paul Ackermann, Roland Deigendesch, Roland Wolf. Städtisches Kunstmuseum Spendhaus Reutlingen, 2021.

Literatur

Hermann Bausinger, Grenze a.D. Zum Nachleben von Baden-Württemberg. In: Reinhold Weber/Peter Steinbach/Hans-Georg Wehling (Hrsg.), *Baden-Württembergischen Erinnerungsorte*, Stuttgart 2012, S. 63.
Werner Brachet-Schwarz: 50 Jahre Gemeinde reform in Baden-Württemberg. Wie wurde die Reform in den einzelnen Landesteilen umgesetzt und wie haben sich die neuen Kommunen seither entwickelt? In: *Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg* 6+7/2024.
Christoph Dreher/Paul Witt: Die Gemeindegebietsreform in Baden-Württemberg, in: *Die Gemeinde (BWGZ)* Heft 5/2003, S. 214–219.
Wolfgang Sannwald/Clemens Joos/Manfred Waßner (Hrsg.): *Identität – Funktion – Innovation. 50 Jahre Kreisreform in Baden-Württemberg*. Stuttgart 2023.
Dieter Schimanke: *Verwaltungsreform Baden-Württemberg, Verwaltungsinnovation als politisch-administrativer Prozess*. Berlin 1978.
Hans-Georg Wehling: Villingen-Schwenningen. Die Gebietsreform zu Beginn der 1970er-Jahre, in: Reinhold Weber/Peter Steinbach/Hans-Georg Wehling (Hrsg.): *Baden-Württembergische Erinnerungsorte*, Stuttgart 2012, S. 562–571.
Hans-Georg Wehling: Die kommunale Gebietsreform der 1970-Jahre in Baden-Württemberg, in: Philipp Gassert/Reinhold Weber (Hrsg.): *Filbinger, Wyhl und die RAF*. Stuttgart 2015, S.137–155.
Hans-Georg Wehling/Rosemarie Wehling: Gemeinde und Gemeinde reform, in: Hans-Georg Wehling (Hrsg.): *Kommunalpolitik*. Hamburg 1975, S. 12–42.
Paul Witt: Verwaltungsreform des Landes Baden-Württemberg und Reformen auf der kommunalen Ebene. In: Siegfried Frech/Reinhold Weber (Hrsg.): *Handbuch Kommunalpolitik*. Stuttgart 2009, S. 105–131.